



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Z.: Das englische Selfgovernment.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das englische Selfgovernment.

Dr. Rudolf Gneist, Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung oder das Selfgovernment. Zweite völlig umgearbeitete Auflage, Berlin, 1863. Verlag von Julius Springer.

1.

Ueber wenige Dinge herrscht eine so große Unklarheit und Verwirrung, als über die Begriffe „Selfgovernment“, „locale und communale Verwaltung“, „Decentralisation“, „Autonomie der naturwüchsigten Glieder des Staatskörpers“ und die entsprechenden Gegensätze. Ein augenfälliger Beweis für diese Behauptung ist, daß die angeführten Begriffe, die in der That nichts weniger als gleichbedeutend sind, vielfach mit einander verwechselt werden, und daß ferner die entgegengesetztesten politischen Systeme sich als die wahren Vertreter des Principes der Decentralisation und des Selfgovernmentes proclamiren. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß der Mißbrauch, der mit diesen Worten getrieben wird, zum Theil auf tendenziöser Verdrehung und Entstellung der ihnen zu Grunde liegenden Begriffe beruht. Wenn z. B. von einer Seite für gewisse corporative Verbände ein in seiner Wirkung weit über den Kreis der incorporirten Elemente hinausreichendes Selbstbestimmungsrecht gefordert wird, wenn gar eine bestimmte Qualität des Besitzes im Namen der Decentralisation ein obrigkeitliches Recht in Anspruch nimmt, so sieht man leicht, daß die Schlagwörter „Selfgovernment“, „Decentralisation“, „Beschränkung der Bureaufkratie“ zum Deckmantel für ganz andere, durchaus staatsfeindliche Bestrebungen dienen. Hier ist der Mißbrauch der Worte handgreiflich. Aber es giebt auch ein naives Mißverstehen derselben, das zu um so seltsameren Vorstellungen führt, da man nicht nur die einzelnen Begriffe unrichtig auffaßt, sondern auch nach Bedürfniß den einen derselben mit größter Unbefangenheit dem andern substituirt und auf diese Art jede klare und solide Gedankenentwicklung unmöglich macht. Wir erinnern beispielsweise nur an die völlige Unklarheit, die in Frankreich, wo das Bedürfniß nach Centralisation besonders groß ist, in dieser Beziehung herrscht; indessen würde es auch nicht schwer sein, näher liegende Beispiele zu finden.

Sehr natürlich und gerechtfertigt ist es, daß man überall auf dem Grenzboten IV. 1864.

tinente die mangelnde Erfahrung in dieser Beziehung durch das Studium der englischen Verhältnisse zu ergänzen sucht. Aber auch mit diesem an sich durchaus richtigen Bestreben ist zunächst noch nicht viel gewonnen, da die concreten Zustände ebenso mannigfache Auffassungen sich gefallen lassen müssen, als die abstracten Begriffe, die man an dem Maßstab geschichtlich gewordener Verhältnisse und Thatfachen messen und prüfen will. So kommt es, daß die verschiedensten politischen Systeme ihre Ansprüche durch die Berufung auf England zu unterstützen suchen. Der Eine möchte das Herrenhaus, der Andere das Abgeordnetenhaus nach dem Vorbilde Englands umgestaltet sehen. Die Reaction verschmäht es so wenig wie der Liberalismus und die Demokratie, ihr Rüstzeug, wenn es ihr gerade so paßt, aus dem wunderbaren Lande zu holen, in welchem die reichste, mächtigste und stolzeste Aristokratie Europas zugleich mit der größten bürgerlichen Freiheit, der festesten Herrschaft des Gesetzes ihre starken Wurzeln geschlagen hat. Man muß zugestehen, daß fast in allen verschiedenen Auffassungen der englischen Zustände ein gewisses, wenn auch oft nur sehr geringes Maß von Wahrheit enthalten ist. Dies geringe Maß von Wahrheit wird aber meist völlig werthlos durch die Fülle von Irrthümern, von denen es verdunkelt ist. Man greift gewisse augenfällige Thatfachen auf, reißt, was nur als Glied eines kunstvollen, durch die mühsame Arbeit vieler Jahrhunderte geordneten Organismus verstanden werden kann, aus seinem Zusammenhange los, und gewinnt auf diesem Wege im günstigsten Falle ein einseitiges und unvollständiges, oft aber ein gänzlich verzerrtes und unrichtiges Bild von den Zuständen, an denen man die heimischen Staatseinrichtungen messen und prüfen will.

Verhältnismäßig leicht ist es, sich eine Vorstellung von dem Getriebe und den gegenseitigen Beziehungen der großen Staatskörper Englands, deren Verhandlungen sich vor den Augen der Welt abwickeln, zu bilden. Aber diese Vorstellung wird oberflächlich bleiben, so lange die Kenntniß des Zusammenhanges fehlt, in dem dieselben mit dem Gemeindeleben, der Grafschaftsverfassung, der Localverwaltung stehen. Diese Kenntniß uns vollständig zugänglich gemacht zu haben, ist das nicht hoch genug anzuschlagende Verdienst des berühmten Werkes von Gneist über die englische Verfassung, dessen zweiter Haupttheil, die Communalverfassung und das Selfgovernment behandelnd, jetzt in zweiter völlig umgearbeiteter Auflage vorliegt. Mit einer vollkommenen Kenntniß des massenhaften Materials bis in seine kleinsten Einzelheiten verbindet sich in dem Verfasser ein umfassender Ueberblick, der ihn befähigt, den leitenden Faden in dem Labyrinth von Gewohnheitsrechten und Statuten aufzusuchen und festzuhalten und die Fülle des Stoffes zu einem großen einheitlichen Bilde zu gestalten. Es erfordert eine nicht geringe Sammlung und Aufmerksamkeit, den Verfasser durch seine keineswegs populär gehaltene Darstellung zu begleiten:

es wird aber niemand, dem es um eine klare Auffassung des englischen Staatswesens zu thun ist, diese Anstrengung scheuen dürfen. Erleichtert wird das Studium durch die Verweisung der Detailfragen und der weiteren Ausführung der im Texte gegebenen Grundzüge in die inhaltreichen Anmerkungen, die sich jedem Capitel anschließen. Die Wahl dieser Darstellungsweise wird vollkommen gerechtfertigt durch die Nothwendigkeit einer möglichst übersichtlichen Zusammenfassung der Hauptergebnisse der Forschung. Uebrigens wollen wir noch bemerken, daß ein Verständniß des Textes ohne ein sorgfältiges Studium der Anmerkungen nicht erzielt werden kann. Sie enthalten die allerwichtigsten und anziehendsten Erläuterungen und Entwicklungen, so daß jedem Leser zu rathen ist, sie nicht nur gelegentlich zu Hilfe zu nehmen, sondern von vornherein ihnen ganz dieselbe Aufmerksamkeit zuzuwenden, wie dem Texte.

Was den Gang der Untersuchung betrifft, so verfolgt die erste Abtheilung des Werkes die geschichtliche Entwicklung der englischen Kreis- und Gemeindeverfassung von der angelsächsischen Periode an. An diese Abtheilung schließt sich die ausführliche Darstellung der gegenwärtigen Communalverfassung in England und Wales. Die dritte Abtheilung handelt von den anwendbaren Grundsätzen des Selfgovernment und zwar mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, wobei natürlich die Vergleichung mit den preußischen Zuständen in den Vordergrund tritt. Die in diesem letzten Abschnitt dargelegten Ansichten werden ohne Zweifel vielfachen Widerspruch von den verschiedensten Standpunkten aus finden.

Gneist nimmt unter den preußischen Staatsmännern eine eigenthümliche, fast möchte man sagen isolirte Stellung ein. Seine politischen Theorien weichen in wesentlichen Punkten von denen aller gegenwärtig bestehenden Parteien ab, ein Verhältniß, das durch seine lebhafteste oppositionelle Theilnahme an den politischen Kämpfen der letzten Jahre wohl verdunkelt, aber doch nicht völlig verdeckt wird. Er ist weit davon entfernt, englische Institutionen ohne weiteres auf deutschen Boden verpflanzen zu wollen: wohl aber ergeben sich ihm aus der Betrachtung der englischen Verfassung gewisse Grundsätze, für die er eine unbedingte Geltung beansprucht. Seine politischen Maximen entsprechen den großen Normen politischer Gestaltung, die er in der Gesamtheit des öffentlichen Lebens in England ausgeprägt findet. Er ist ein sehr entschiedener Gegner aller feudalen Privilegien; andererseits aber haben auch alle Freiheitsbestrebungen, die auf directe Verwirklichung gewisser aus einem philosophisch-politischen Systeme abgeleiteter Grundrechte gerichtet sind, in seinen Augen einen sehr geringen Werth. Ihm ist das politische Recht das Correlat der erfüllten politischen Pflicht. Die Freiheit besteht ihm nicht darin, daß die Anforderungen des Staates an den Einzelnen auf ein möglichst geringes Maß beschränkt wer-

den: im Gegentheil räumt er dem Staate sehr weitgehende Ansprüche an die Steuerkräfte und die persönliche Thätigkeit der Staatsangehörigen ein. Erst die Erfüllung dieser Pflichten giebt den Belasteten begründete Ansprüche auf politische Rechte d. h. auf Mitwirkung bei Besteuerung und Gesetzgebung, Rechte, deren Besitz einen gewissen Einfluß auf Regierung und Verwaltung mit sich führt. Ihren Schutz finden die Rechte des Staates wie die der Einzelnen theils in der Kraft der Institutionen, die der Volksgeist sich geschaffen und in denen sich die politische Freiheit verkörpert hat, vor Allem aber, wie es in England der Fall ist, in dem Schutz, den die Gerichte gegen jeden Uebergriff von der einen oder anderen Seite gewähren. Ferner ist die Verwaltung selbst an Rechtsformen zu binden, die über jede willkürliche Verordnung und Gesetzesauslegung erhaben sind. Der Engländer ist nicht ängstlich auf Trennung von Justiz und Verwaltung bedacht, wohl aber darauf, es der Verwaltung unmöglich zu machen, sich über Recht und Gesetz hinwegzusetzen. Dies ist in so hohem Grade gelungen, daß jeder Act der Verwaltung, der die öffentlichen und Privatrechte eines Einzelnen berührt, gewissermaßen zu einem Act der förmlichsten Jurisdiction wird.

In dieser Entstehung der politischen Rechte aus strenger Erfüllung der Pflichten sieht Gneiß die Macht der englischen Freiheit begründet. Die Erfüllung der Staatspflichten ist das einigende Band für Gemeinde und Grafschaft; sie ist es auch für die Parlamentsverfassung geworden, die ja ganz aus den Communen und Grafschaftsverbänden hervorgegangen und gleichsam zusammengewachsen ist. Auf diesem Gange der Entwicklung beruht endlich das große politische Uebergewicht der begüterten Classen, die Bildung einer politischen Aristokratie, die allmälige Umwandlung des Feudalstaates in den modernen Rechtsstaat.

Die englische Staatsverfassung hat sich mit einer auch durch die heftigsten inneren Erschütterungen nicht völlig abgebrochenen Continuität von den Zeiten des Eroberers bis auf die Gegenwart entwickelt. Fast vom Augenblick der normannischen Besitzergreifung an geht ein eigenthümlicher, man möchte sagen moderner Zug durch das neue Staatswesen. Während auf dem Continente eine Fülle staatswidriger Elemente in dem Maße empornwucherte, daß sie die Idee des Staates selbst völlig zu ersticken drohte, sehen wir in England mit fester Entschlossenheit und klarem Verstande die Grundlinien eines Gemeinwesens entwerfen, das die wesentlichen Functionen eines geordneten Staates mit Sicherheit erfüllt, und dessen Bild der Lauf der Zeit nicht völlig verwischt hat. Und doch war die sociale Gliederung, die von den normannischen Königen mit bewußter Kraft dem höheren Staatszwecke dienlich gemacht wurde, dieselbe, deren naturwüchsige Entwicklung auf dem Continente Zustände herbeigeführt hat, die erst vollständig überwunden werden mußten, um den Raum für die

staatsbildende Thätigkeit der Fürstengewalt zu finden. Wilhelm und seine Nachfolger erkannten das feudale System, welches sie aus der Normandie mitgebracht hatten, und auf dem ja in der That die mittelalterliche Gesellschaft beruhte, nicht nur an, sondern entwickelten es auch bis zu seinen äußersten Consequenzen. Aber — und darin liegt ihre unvergängliche historische Bedeutung — sie wußten es zu verhindern, daß das gesellschaftliche Institut des Feudalismus das Staatswesen nach seinen Bedürfnissen ordnete d. h. den Staat auflöste; sie zwangen vielmehr mit seltener Kraft und Consequenz das System, sich dem Staate zu unterwerfen, und alle die Kraft, die es wie jede lebendige, dem jedesmaligen Culturzustande entsprechende Gruppierung der Gesellschaft in reicher Fülle aus sich faltete, dem Staate dienstbar zu machen.

Das Festhalten dieses Grundsatzes für alle folgenden Zeiten hat dem Staate die Kraft verliehen, seine Grundlagen, nicht unberührt, aber unerschüttert von dem Wechsel der socialen Ordnungen zu bewahren und weiter zu entwickeln, und gerade durch die vollste Anerkennung jeder Veränderung der allgemeinen Culturverhältnisse stets die Gesamtkraft der Nation seinem Gefüge zu lebendiger Bethätigung einzuordnen. Diese stetige Entwicklung, die man oft als Naturwüchsigkeit preisen hört, ist im Gegentheil das Resultat einer unausgesetzten ebenso kräftigen wie bewußten und planmäßigen Arbeit, die der Nation zur Gewohnheit geworden ist. Das ist der wunderbare politische Takt, das Resultat einer langen politischen Erziehung, jener feine Takt, der die kleinste Strömung in der Harmonie des Staatsganzen empfindet, und fast immer den rechten Moment erfaßt hat, um den vollen Einklang wieder herzustellen; der zu der Hoffnung berechtigt, es werde auch die in Folge der gewaltigen industriellen Entwicklung des neunzehnten Jahrhunderts eingetretene Krisis überwunden werden und mit dem Triumphe des Staates über die auflösenden Tendenzen der Gesellschaft endigen.

Der wesentlichste Anspruch, der an den mittelalterlichen Staat gestellt werden mußte, war die Wehrfähigkeit, woraus von selbst folgt, daß die Wehrverfassung den Mittelpunkt der gesammten staatlichen Einrichtungen bildete. Die Kriegspflicht war aber unmittelbar abhängig von den Besitzverhältnissen, die durchaus nach den Grundsätzen des Lehnswesens geregelt waren. Wilhelm war durch die Eroberung Herr des gesammten Bodens geworden, von dem er natürlich nur einen Theil als unmittelbare Domäne zurückbehielt. Die Hauptmasse vertheilte er an eine Anzahl geistlicher und weltlicher normannischer Herren, die für ihren Antheil ihm unmittelbar zu Lehnendienst verpflichtet waren, (tenentes in capite.) Diese unmittelbaren Vasallen belehnten ihrerseits wieder eine Anzahl Untervasallen, theils Normannen, theils auch Sachsen, die sich für den Theil ihres alten Besitzes, den man ihnen gelassen hatte, natürlich allen von der neuen Staatsordnung auferlegten Lasten unterwerfen mußten. Den zahl-

reichen Rest der landbauenden Bevölkerung bildete in verschiedenen Abstufungen vom Freien bis zum Leibeigenen herab die nicht-kriegspflichtige, aber schon in der sächsischen Zeit, in der bereits das Uebergewicht des großen Grundbesitzes entschieden war, von zahllosen Bodenlasten bedrückte Classe der Hintersassen. Diese Zustände haben, abgesehen von dem gezwungenen Zusammenleben zweier feindlichen Volksstämme, nichts Eigenthümliches; sie finden sich mit einigen nicht wesentlichen Abweichungen gleichzeitig auch auf dem Continent.

Eigenthümlich ist aber die politische Gestaltung, welche diese Elemente zum Staat einigt. Der bedeutungsvollste Schritt in dieser Richtung war, daß die Untervasallen, obgleich zunächst dem unmittelbaren Lehnsherrn verpflichtet, doch auch zugleich dem Könige als obersten Kriegsherrn den Dienstleid zu schwören hatten; womit es zusammenhängt, daß das Aufgebot der sämtlichen Mannschaften im Namen des Königs durch königliche Beamte erfolgt. Damit waren die Untervasallen der unbedingten Verfügung des unmittelbaren Lehnsherrn entzogen und fest an den König d. h. an den Staat geknüpft. Dadurch war auf die einfachste, aber unter den damaligen Verhältnissen wirksamste Weise allen Souveränitätsgelüsten der einzelnen großen Kronvasallen vorgebeugt. Die Wirkung der Maßregel wurde dadurch noch gesteigert, daß Wilhelm den zum Theil sehr bedeutenden Besitz der einzelnen Barone grundsätzlich nicht zusammengelegt, sondern durch alle Theile des Reiches zerstreut hatte, so daß bei den Großen das Bestreben, sich territorial abzurunden und abzuschließen und mit der ganzen Masse ihrer Besitzungen die administrative Eintheilung des Landes zu überwuchern, überall zu durchbrechen und schließlich zu ersticken, gar nicht aufkommen konnte. Die alte Eintheilung des Landes in Grasschaften, Hundertschaften, Inselfchaften wurde beibehalten; sie blieb der Rahmen, innerhalb dessen die Gemeindevverhältnisse Englands sich entwickelt haben. Die sächsischen Shirgerefas verwandelten sich in normannische Vicecomites (später wieder Sheriffs), die unter strengster Verantwortlichkeit in ihren Bezirken Polizei, Gerichte und die unter den habgierigen normannischen Herrschern besonders wichtigen Finanzangelegenheiten verwalten, wobei sie die Einkünfte ihres Bezirkes meist in Pacht nehmen. Centralisirt ist die ganze Verwaltung des Reiches in dem echiquier, einer Hof-, Staats- und Domänenkammer.

Von großer Wichtigkeit ist die Umbildung, die schon seit den ersten Zeiten der Normannenherrschaft die sächsische Gerichts- und Polizeiverfassung erfahren hat. In Folge der Zusage, daß die Gesetze Eduards des Bekenners aufrecht erhalten werden sollten, waren die altsächsischen urtheilfindenden Schöffengerichte zunächst bestehen geblieben. Dieselben gliederten sich in zwei Stufen, die Grasschafts- und Hundertschaftsgerichte. Mit letzteren standen ungefähr auf einer Stufe die gutsherrlichen Gerichte, die ebenfalls aus der sächsischen Zeit stammen. Als Urtheilsfinder erschienen in den Hundertschaften alle liberi tenentes,

in den Graffschaftsgerichten der Thane, ohne daß jedoch die Gemeinfreien völlig ausgeschlossen wären.

Die Urtheilsfindung den Nachbarn zu überlassen, wurde aber bedenklich, sobald die Rechtsverhältnisse verwickelter wurden; dazu kam, daß bei dem gegenseitigen Haß der beiden Bevölkerungen auf unparteiische Urtheilssprüche nicht mit Sicherheit gerechnet werden konnte. Die nächste Folge war, daß das Ansehen der Hundertschaftsgerichte und zugleich das der gutherrlichen Gerichte rasch sank. Aber auch die meist mit normannischen Vasallen besetzten Graffschaftsgerichte unter Leitung des Sheriffs entsprachen den Bedürfnissen der gemischten Bevölkerung nicht und waren auch nicht mehr der Beurtheilung der immer verwickelter werdenden Rechtsfragen gewachsen. So kam es, daß eine große Menge von Processen der Entscheidung reisender königlicher Commissarien, die von den Reichsgerichten abgesandt wurden, überlassen blieb. Ihnen traten, zunächst in Civilsachen, Gemeindecummissionen zur Seite, die aber nicht über die Rechtsfrage, sondern nur über die Thatfrage zu entscheiden hatten.

Damit war das Institut der Jury in Civilprocessen gegründet. — Die Entstehung der Jury in Strassachen hängt zusammen mit dem Polizeistrafsystem der normannischen Könige. Als oberster Lehns- und Kriegsherr nahm der König das Recht in Anspruch, in allen Fällen von Indisciplin und Ungehorsam nicht bloß von Seiten der unmittelbaren Vasallen, sondern auch der Untervasallen Bußen (*amerciements*, von *misericordia* = *mercy*; der Ungehorsame verfiel der *misericordia regis*) zu verhängen. Dies System griff bei dem Verfall und dem geringen Credit der ordentlichen Gerichte bald außerordentlich um sich. Alle die zahlreichen und schwer zu begrenzenden Fälle, die sich als *infractio pacis* auffassen ließen, werden nunmehr dem summarischen Bußsystem unterworfen. Zur wirksamen Handhabung der Polizei wurde ferner den Hundreds die Verantwortung und Bürgschaft für alle in ihnen befindlichen unsicheren Individuen auferlegt. Hieraus entwickelt sich zunächst eine organisirte Rückpflicht der Hundertschaft. Die reisenden Richter ernennen in jeder Hundertschaft vier Ritter, die als Wahlmänner zwölf *liberi et legales homines* ernennen. Diese, nachdem sie vereidet sind, haben den Richtern Auskunft zu geben über die in ihrer Hundertschaft vorgekommenen Uebertretungen und Verbrechen. Die Rüge dieser Geschwornen gilt nun als amtliche Anklage. Später, zur Zeit der Plantagenets, wird diese Rückpflicht einer aus der Graffschafts-Versammlung hervorgegangenen Commission übergeben und heißt in dieser noch heute bestehenden Gestalt große (oder Anklage-) Jury.

Mit dem Verfall des alten Beweisverfahrens durch Zweikampf oder Gottesurtheil wurde eine andere Art der Beweisaufnahme und der Entscheidung über die Schuldfrage nothwendig. Die Einrichtung der Rügejury hatte den dabei einzuschlagenden Weg bereits vorgezeichnet; die Schuldfrage wurde ebenfalls

der Entscheidung einer Jury übertragen, die anfangs aus Mitgliedern der Rügejury bestehen konnte, sich aber sehr bald zu einem in der Besetzung von dieser völlig getrenntem Institute ausbildete.

Die neuen Einrichtungen der Reichsgerichte und der reisenden Richter mit ihren Juries mußten viel dazu beitragen, die im Allgemeinen verhasste und unpopuläre Sheriffs-gewalt zu schwächen. In richterlicher Beziehung nehmen die Sheriffs nur noch die Stelle eines Untergerichtes ein; es bleibt ihnen ferner die Entscheidung über Polizeistraffälle, wozu noch die Mitwirkung bei den Geschäften der Rügejury kommt. Um diese Geschäfte zu erledigen, hatte der Sheriff zweimal jährlich die Grafschaft zu bereisen (Sheriffs Turn). Den Gemeinden waren diese auf unzählige Einzelheiten sich beziehenden polizeilichen Untersuchungen sehr lästig; und es trat daher bei ihnen schon vor Einführung der Rügejurs vielfach das Bestreben ein, eigene Gerichts- und Polizeibezirke (courts leet), natürlich nur mit den Befugnissen des Sheriffsturn, nicht mit denen der reisenden Richter zu bilden. Diese courts leet bilden also Abzweigungen aus dem Sheriffsturn, in denen der Grundherr, jedoch im Namen des Königs, die Sheriffsfunktionen übernahm und durch einen Gerichtshalter ausüben ließ. Nach dem Muster dieser courts leet bildet sich nun auch eine Städteverfassung aus. Schon früh ist vielen Städten die Abzweigung aus dem Sheriffsturn durch königliche Charten bewilligt worden. Eine gewisse finanzielle Selbstständigkeit aber gewinnen sie dadurch, daß sie die öffentlichen Steuern und Gefälle mit Ueberbietung concurrirender normannischer Barone selbst in Pacht nehmen. Die Verantwortung für Zahlung der Pachtsumme wird von einer von den Städten dem Könige zur Bestätigung präsentirten Person (Mayor) übernommen. Aus dem Zusammenwachsen der polizeilichen und finanziellen Functionen bildete sich dann der Communalverband, dem alle diejenigen angehören, die an den Geldleistungen (scot) und dem Gerichts- und Polizeidienst (lot) Theil nehmen (paying scot and beaving lot).

Was die Ständebildung in der ersten Periode der normannischen Herrschaft betrifft, so ist in dieser Beziehung als bedeutungsvollste Thatsache anzuführen, daß der kleine Adel vor der Gefahr bewahrt blieb, sich als festen Stand abzuschließen. Dazu trug zunächst der Umstand bei, daß unter den unmittelbaren Vasallen die Besitzvertheilung eine sehr ungleiche war, daß also die kleineren unter ihnen, obwohl der Qualität ihres Besitzes nach den großen Baronen völlig gleichstehend, doch ihrer socialen Stellung nach den Untervasallen, also den Elementen, aus welchen sich sonst ein nach Oben und Unten hin abgeschlossener kleiner Adel zu bilden pflegt, näher standen. Als einigendes Moment für die Gesamtheit aller dieser Vasallen trat nun die Entwicklung des Ritterthums hinzu, welches jedem ihm Angehörigen einen Rang verlieh, der von dem Stande und der socialen Stellung der durch gemeinsame Waffenehre verbundenen Ge-

nossen ganz unabhängig war. So blieben also innerhalb der Gesamtheit der Milites alle in der That bestehenden Unterschiede flüchtig. Daß aber diese unter sich durch ein gemeinsames Band verknüpfte Gesamtheit sich nicht nach unten hin kastenartig gegen die Masse der Bevölkerung absolut abschloß, zu diesem großen Ergebnis haben mehre Ursachen mitgewirkt. Zunächst der Mangel aller nutzbaren Privilegien und Hoheitsrechte für die höheren Classen.

Der Gedanke, daß es ein Adelsvorrecht sei, weniger Steuern zu zahlen als die übrige Bevölkerung, konnte unter den strengen normannischen Herren, die an denjenigen, der am meisten besaß, auch die größten Ansprüche machten, gar nicht aufkommen. Eine *misera contribuens plebs* hat es in England nicht gegeben. Dazu kam ferner die ununterbrochene und lebendige Verbindung, die der Gerichts- und Polizeidienst der Grafschaft zwischen allen Classen der freien Bevölkerung anknüpfte und erhielt; wo der Ritter, und zwar stets im Namen des Königs, unausgesetzt dieselben oder ähnliche Amtspflichten wie jeder Freisasse zu erfüllen hatte, mußte das nach Isolirung strebende Standesbewußtsein zurücktreten vor der Verantwortlichkeit, die mit jeder auferlegten Dienstpflicht nothwendig verbunden ist. So wurde in den höheren Classen früh das Gefühl erweckt und unerschütterlich befestigt, daß die Standesehre ein Gut sei, das durch strenge und ernste Bethätigung für das Gemeinwohl stets neu erworben werden müsse, und daß erst die Erfüllung der Pflichten Rechte begründe. Es kommt aber noch ein Moment hinzu, welches die Annäherung des niederen Adels an die Mittelclassen förderte. Rechtlich, sahen wir, haben sich allmählig die Unterschiede unter den verschiedenen Classen der Vasallen ausgeglichen. Aber der thatsächliche Unterschied zwischen großen und mächtigen Herren und kleinen Rittergutsbesitzern ließ sich doch nicht vollkommen ausgleichen. Auch war die Bedeutung der großen Barone in Folge ihrer größeren Fähigkeit, die Kriegslasten zu tragen, so überwiegend, daß dieselben, nicht minder wie die hohe Geistlichkeit, zu dem Könige in ein ganz anderes Verhältniß traten als die Masse der Ritterschaft. Damit war der Ausgangspunkt für die Bildung eines hohen Adels gewonnen. Je mehr diese Standesbildung fortschreitet, um so mehr ist der niedere Adel darauf angewiesen, dem Mittelstande, dem er an Reichtum viel näher stand als den großen Herren, sich anzuschließen.

Von bedeutendem Einfluß auf diesen Verschmelzungsproceß war natürlich das nahe Zusammenleben der verschiedenen Stände in den Städten, die selbst wieder der Landbevölkerung viel näher standen, als auf dem Continente. Eine wirklich politische Bedeutung gewinnen diese neuen Bildungen aber erst in der reichsständischen Periode unter den Plantagenets.

Alle Einrichtungen der ersten normannischen Könige trugen dazu bei, der königlichen Gewalt eine Fülle ausgedehnter Befugnisse zu geben, die sehr von

dem schwachen Regimente der späteren sächsischen Könige abstach*). Sehr bald aber wurde die Macht so überspannt, daß ein Rückschlag eintrat, da der Druck des rücksichtslos ausgeübten Polizei- und Finanzsystems unerträglich wurde. Durch die dem Johann ohne Land abgezwungene magna charta werden die drückendsten Verwaltungsmißbräuche beseitigt, die willkürlichen Verhaftungen abgestellt, die Ordnungs- und Polizeistrafen auf den Rechtsweg gewiesen**). Die in derselben festgesetzte Berufung der unmittelbaren Vasallen zur Bewilligung von Lehnshilfsgeldern kam nicht zur Ausführung. Dies war ein Glück für England, da jedes Fortschreiten auf diesem Wege, durch das den unmittelbaren Vasallen ein ungebührlicher Einfluß gegeben worden wäre, zu einer Verbildung der ständischen Verhältnisse geführt haben würde. Der richtige Weg wurde durch Simons von Montfort bedeutungsvollen Schritte, zu der von ihm ins Werk gesetzten Versammlung der Barone auch Abgeordnete der Grafschaften zuzuziehen, wieder betreten. Mit diesem Schritt hatte der Adel anerkannt, daß es sich bei der Opposition gegen den König nicht um Gewinnung von Privilegien für Barone und Prälaten, sondern um Gründung eines gemeinsamen Rechtsbodens für alle Stände zum Schutz gegen die Uebergrieffe der Krone handle.

Zu entscheidenden Resultaten gelangten die hin und her schwankenden Verfassungskämpfe erst unter den Plantagenets, als die Könige selbst den Weg der Reformen betraten. Es ist ein unsterbliches Verdienst der beiden mächtigen Eduarde (I. und III.), daß sie die große Aufgabe, welche die vorangegangene Entwicklung ihnen stellte, begriffen und, zuweilen im Einzelnen widerstrebend, im Großen und Ganzen doch mit klarer Einsicht, mit fester und sicherer Hand durchführten. Die schöpferische Gestaltungskraft dieser Periode ist so reich, daß sich mit ihr nur die Zeit der großen Reformen in Preußen von 1807 bis 1813

*) Wir haben es uns versagen müssen, näher auf die sehr anziehende Darstellung der sächsischen Periode einzugehen. Nur so viel sei bemerkt, daß nach Gneists Entwicklung kaum ein Zweifel übrig bleiben kann, daß die angelsächsische Witenagemote keineswegs eine gewählte, sondern eine auf königliche Berufungsschreiben zusammentretende Versammlung war, die Versammlung der leitenden Elemente in Heer, Gericht und Kirche, eine Ablagerung der Besitzmassen in der Weise darstellend, wie sie die Staatsfunctionen wirklich erfüllten. Das Uebergewicht der Großthane in dieser Versammlung war so entschieden, daß das Königthum zu einem „Schattenkönigthum herabgesetzt wurde“.

**) Gneist faßt seine Betrachtungen über die magna charta in den Worten zusammen: „Die magna charta bleibt das größte Document der englischen Verfassung. Ihr Verlauf ist aber auch der stärkste Beweis der Wahrheit, daß der gerechteste Widerstand gegen den Despotismus und der edelste Aufschwung des Volksgeistes die politische Freiheit noch nicht unmittelbar zu begründen vermag; daß es dazu vielmehr einer ausdauernden, bewußten, positiven Gestaltung von Staat und Gesellschaft bedarf, um die besitzenden Classen an den gleichmäßigen Dienst des Staates zu gewöhnen, um sie durch die Selbstthätigkeit im Einzelnen zu der Fähigkeit einer Selbstbestimmung im Ganzen zu erziehen; und daß es dazu wieder der königlichen Initiative bedarf, die in England rechtzeitig eintrat. Auf dem Königthum beruhte auch hier der Segen und der Fluch der Völker.“

vergleichen läßt. Was in dieser Periode geschaffen ist, ist die Grundlage für die Entwicklung aller folgenden Zeiten geworden. Wir müssen uns hier damit begnügen, in der Kürze die wichtigsten Resultate anzudeuten.

Die parlamentarische Verfassung — dies ist das Hauptresultat — bildet sich in der durch die vorhergegangene Entwicklung bereits vorgezeichneten Richtung weiter. Der König umgiebt sich mit einem festen Staatsrath (Continual Council, später Privy Council) „gebildet aus den Baronen und Prälaten, welche die höchsten Militär-, Gerichts- und kirchlichen Angelegenheiten in verfassungsmäßigen Aemtern leiten“. Zu diesem stehenden Rath tritt durch königliche Berufung eine Anzahl von Prälaten und Baronen hinzu, die, mit dem Staatsrath vereinigt, das magnum concilium, nachher Oberhaus bilden. Bervollständigt wird diese Organisation durch Berufung von Abgeordneten der communitates (Grafschaften und Städte) zur Besprechung über außerordentliche Beiträge, sowie zur Stärkung der Gesetze und Abhilfe der Landesbeschwerden. Durch Constituirung der letzteren zu einer besonderen Körperschaft unter Eduard dem Dritten waren die Grundlinien der Verfassung gezogen: der König als King in Council und King in Parliament, Oberhaus und Unterhaus. Innerhalb dieses Rahmens entfaltet sich nun eine alle Zweige des Staatslebens umfassende Organisationssthätigkeit. Zunächst im Heerwesen, indem aus den neu eingerichteten, alle Freien umfassenden Grafschaftsmilizen jenes in den englisch-französischen Kriegen berühmt gewordene Fußvolk hervorging, während die Reiterei sich aus den ritterlichen Gefolgschaften der großen Herren bildete.

In der Organisation des Gerichtswesens geht die Gesetzgebung auf dem bereits in der vorigen Periode eingeschlagenen Wege weiter vor, durch Fortbildung der Jury sowie des Instituts der reisenden Richter. Für die Theilnahme an den Assisen wurde ein Census festgesetzt und so normirt, daß auch der minder begüterte Theil der grundbesitzenden Classen zum Gerichtsdienste gezogen wurde. Vor allem aber ist die Entstehung des Friedensrichteramtes hier hervorzuheben, dieses merkwürdigen, so tief mit den englischen Verhältnissen verwachsenen Instituts. Die Friedensrichter haben zunächst für die Bewahrung des Friedens zu sorgen durch Verhaftungen, Zwangsbürgschaften u. s. w. Wirkliche Criminalstrafen, wegen leichterer Vergehen, erkennen die Friedensrichter der Grafschaft nur collegialisch in Quartalsitzungen, mit Zuziehung einer Jury, während die Aburtheilung der schwereren Verbrechen (felonies) der Regel nach den reisenden Richtern vorbehalten bleibt. Ueber Polizeivergehen können sie (allerdings noch nicht in dieser Periode) summarisch ohne Zuziehung von Geschworenen aburtheilen.

Die nächsten bedeutenden Resultate dieser Einrichtung waren nun: 1) der völlige Verfall der courts leet, die allmählig alle Bedeutung verloren; 2) die schon in der vorigen Periode vorbereitete, jetzt rasch sich vollziehende Schwächung

der Sheriffs-gewalt, die mehr und mehr den Charakter eines sehr kostspieligen und verhältnißmäßig wenig einflussreichen Ehrenamtes annahm; 3) das systematische, durchgreifende Heranziehen der begüterten Classen zum Staatsdienst, da vorzugsweise wohlhabende Personen aus der Grafschaft mit diesem wichtigen Amte betraut wurden, wie sich denn auch noch heutigen Tages Lords unter den Friedensrichtern befinden. Uebrigens befanden sich neben den Gutbesitzern auch Rechtsgelehrte*) unter den Friedensrichtern, deren Mitwirkung bei gewissen Functionen obligatorisch war. Stets aber war der große Grundbesitz, nicht immer den Wünschen der Könige entsprechend, das vorherrschende Element in diesen Collegien. Die Grafschaft war der heimische Boden des Friedensrichters; seine Verührung mit der Grafschaft und den Gemeinden, mit den unteren Localbeamten wie mit den großen Gemeindeausschüssen der Juries war eine ununterbrochene und lebendige, während die fast immer ohne politische Tendenz erfolgende königliche Ernennung**) ihn vor der Gefahr bewahrte — welcher Localbehörden so leicht verfallen — vor der Gefahr, sich als Parteiorgan anzusehen. Es ist ein glänzendes Beispiel von dem politischen Takte der Engländer, daß sie es verstanden haben, das wichtigste Organ ihres Selfgovernment's dem Parteibereiche zu entziehen.

Die Friedensrichter sind Organe des Staates, nicht eines Parteiministeriums. Es fehlt im englischen Staate an Organen, zu deren Attributen die Ueberwachung und Lenkung der politischen Gesinnungen gehörte. Könnte das entgegengesetzte Regierungssystem in England festen Boden gewinnen, so würden auch „französische Zustände“ nicht auf sich warten lassen. Denn der conservative Sinn einer Nation ist zum großen Theil das Product des Vertrauens zu den dem Volksleben am nächsten stehenden und mit den zu öffentlicher Thätigkeit berufenen Classen des Volkes zusammenwirkenden Obrigkeiten. Das Vertrauen zu lokalen Behörden reicht aber genau so weit als der Glaube an die Unabhängigkeit derselben.

Die Grafschaften hatten ihre politische Bedeutung besonders dem Umstande zu verdanken, daß sie sich früh zu besonderen Steuerkörpern ausbildeten: die

*) Dies sind die Quorum, so genannt von einer königlichen Verordnung, in der bestimmt wurde, daß unter der Zahl der für einen gewissen Zweck bevollmächtigten Friedensrichter einige namentlich bezeichnete Rechtskundige sein sollten: Quorum aliquem vestrum A. B. C. D. unum esse volumus.

**) Daß in früherer Zeit die Friedensrichter durch Volkswahl ernannt seien, weist Oneist als durchaus unbegründet zurück; ebenso ist es unrichtig, daß es Patrimonialfriedensrichter gegeben habe. Als Heinrich der Siebente dem Abt von St. Albans das Recht, Friedensrichter zu ernennen, ertheilt hatte, erklärte der Gerichtshof der Kings Bench, daß der König nicht befugt sei, durch solche Art der Verleihung einer Person das Recht zur Ernennung königlicher Richter zuzugestehen, da dies eine von der Krone untrennbare Prätogative sei.

Berufung ihrer gewählten Vertreter ins Parlament war ja eben nur die Zusammenfassung der Gesamttsteuerkraft des Landes in einen großen Reichskörper; ebenso verdanken auch die Städte ihre Theilnahme am Parlament der früh entwickelten finanziellen Selbständigkeit. Ein näheres Eingehen auf die Steuerverhältnisse und das Städtewesen sparen wir für die Schilderung der gegenwärtigen Zustände auf.

Ueber die Ständebildung haben wir schon bei Betrachtung des vorigen Abschnitts das Wichtigste bemerkt. Der hohe Adel gestaltet sich zu einer politischen Aristokratie; der kleine Adel, der seine politische Bethätigung besonders im Friedensrichteramt und im Unterhause findet, schließt sich mit der niederen Geißlichkeit, den städtischen Honorationen und dem gelehrten Beamtenstand zur Gentry zusammen. Ein dritter Stand, der sich vielfach am Geschworenen-dienst und an den unteren Gemeindeämtern bethätigt, geht aus dem kleineren ländlichen Grundbesitz und der städtischen Bevölkerung hervor.

In diese Verhältnisse traten am Schluß des Mittelalters und im Beginn des Reformationszeitalters große Veränderungen ein. Der mächtige Reichsadel des Mittelalters war in den Bürgerkriegen massenhaft zu Grunde gegangen, und damit war die überwiegende Macht des Oberhauses gebrochen. Dasselbe nahm wieder die Stelle des Staatsraths und zwar eines sehr gefügigen ein. Charakteristisch ist der Contrast zwischen dem trotzigem Stolz der großen Edelleute in den die früheren Jahrhunderte behandelnden historischen Dramen Shakespeares und der höfischen Geschmeidigkeit der Herzöge und Grafen in Heinrich dem Achten. Es mußte diese Schwächung des Adels zunächst um so mehr der Krone zum Vortheile gereichen, da das Königthum bald auch in Folge der Reformation durch Erwerbung der fast schrankenlosen Leitung der kirchlichen Angelegenheiten einen Machtzuwachs gewann, der es weit über die in der abgelaufenen Periode eingenommene Stellung erhob. Der zwar oft harte und eigenwillige, meist aber weise und von großen Gesichtspunkten gelenkte Gebrauch, den die Tudors von ihrer Machtfülle machten, hat die Entwicklung der englischen Volkskraft nach allen Richtungen hin mächtig gefördert, die Mittelstände haben sich in selbstbewusster Kraft gehoben, Wissenschaft und Kunst dem Volksgeist einen neuen und unvergänglichen Inhalt gegeben: die Regierung der Elisabeth lebt noch heutigen Tages als goldene Zeit im Gedächtniß der Nation.

Aber dauernd die gestörte Harmonie im Volke herzustellen hat das starke Geschlecht nicht vermocht. Die Stuarts, indem sie die überkommene Macht nicht nur in einem dem Volksgeiste entgegengesetzten Sinne ausübten, sondern sie auch in unrichtiger Berechnung der Widerstandslust und Widerstandskraft des Volkes zu absoluter weltlicher und kirchlicher Herrschermacht zu steigern suchten, beschworen den Kampf zwischen Parlament und Königthum heraus, in dem sie

zweimal unterlagen. Der tiefste Grund ihres Unterliegens lag darin, daß das Parlament nicht ein von dem Gesammtleben der Nation abgetrennter Körper war, sondern daß es in sich die unzerstörbaren, auf dem Gleichgewicht von Pflicht und Recht begründeten Institutionen in Grafschaft und Gemeinde zusammenfaßte; es war stark durch die soliden Grundlagen, auf denen es erbaut war. Diese Grundlagen waren so fest, daß an ihnen nicht nur der Despotismus der Stuarts scheiterte, sondern daß sie selbst unerschüttert die Stürme zweier Staatsumwälzungen überdauerten. Allerdings war nach der Vertreibung Jakobs des Zweiten die Macht der Krone geschwächt, die des Parlamentes gestärkt, aber es wurden bald die Formen gefunden, welche die zerstörte Harmonie im Staatsleben wieder herstellten.

In einem folgenden Artikel wollen wir nach einer kurzen Uebersicht über die Ausbildung des parlamentarischen Regiments im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert noch einen Blick auf die Zustände der Gegenwart werfen.

3.

Das oldenburgische Präludium.

In einigen Tagen oder Wochen wird, wenn es wahr ist was man verlauten läßt, die seit Monaten erwartete Denkschrift, welche das Recht des Großherzogs von Oldenburg auf den Thron von Schleswig-Holstein vor dem Bunde begründen soll, hinter dem Schleier des Geheimnisses hervor und in das Licht der Deffentlichkeit treten. Vorläufig erfährt man nur ihre Stärke, will sagen, ihre Seitenzahl: 170 Seiten Beweisführung und 100 Seiten Urkunden, beides in Folio — in der That ein stattliches literarisches Gebäude, das fast bange machen könnte, wenn auch nur die Bedauernswerthen, denen die Aufgabe zufällt, sich eingehend mit seiner Betrachtung und Prüfung zu beschäftigen. Uns ändern kann diese Stärke nur insofern einiges Bedenken erregen, als ein weniger umfängliches Elaborat weniger Zeit zum Durchlesen erfordern und somit weniger Aufenthalt, weniger Verschleppung der Entscheidung verursachen würde. Im Uebrigen dürfen wir der aufsteigenden Wolke getrost entgegensehen. Je besser eine Sache, desto weniger Worte bedarf es, sie zu empfehlen, und hier hat man fast viermal so viel Seiten aufgewendet als der Gegner. Je schwä-